

# AMTSBLATT

der Landeshauptstadt **Graz**



**Sonder-Nr. 1** | Jahrgang 118

---

Freitag, 14. Jänner 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

Maskentragepflicht an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien .....	2
Grazer Marktordnung 2022 .....	10
Impressum .....	29

## VERORDNUNG

GZ.: A7-038487/2022/0002

### **Maskentragepflicht an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien**

Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Graz vom 14.01.2022 über die Maskentragepflicht an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 2. Satz und 60 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 5 Z. 2 sowie §§ 4 und 7 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 255/2021, wird verordnet:

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Maske im Sinn dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
- (2) Öffentliche Orte im Sinne dieser Verordnung sind solche im Gebiet der Stadt Graz, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.
- (3) Als stark frequentierte öffentliche Orte im Freien im Sinne dieser Verordnung gelten öffentliche Orte im Freien, bei denen aufgrund der hohen Frequenz von Personen nicht gesichert davon ausgegangen werden kann, dass der Mindestabstand von zwei Metern generell und durchgehend eingehalten werden kann.
- (4) Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen.

#### **§ 2 Maskentragepflicht**

Zusätzlich zu den Regelungen der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 6/2022, ist beim Betreten der folgenden stark frequentierten öffentlichen Orte im Freien eine Maske zu tragen:

1. innerhalb der in den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung planlich dargestellten Bereiche von Montag bis Samstag jeweils in der Zeit von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
2. innerhalb des in der Anlage 3 dieser Verordnung planlich dargestellten Bereiches am Mittwoch, Freitag und Samstag jeweils in der Zeit von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
3. innerhalb des in der Anlage 4 dieser Verordnung planlich dargestellten Bereiches am Dienstag in der Zeit von 09.30 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
4. innerhalb des in der Anlage 5 dieser Verordnung planlich dargestellten Bereiches am Dienstag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
5. innerhalb des in der Anlage 6 dieser Verordnung planlich dargestellten Bereiches täglich von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

### **§ 3 Ausnahmen von der Maskentragepflicht**

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht,

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen;
2. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht;
3. für Schwangere. Stattdessen ist eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;
4. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation.

(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

### **§ 4 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 6/2022, betreffend das Gastgewerbe bleiben durch die Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

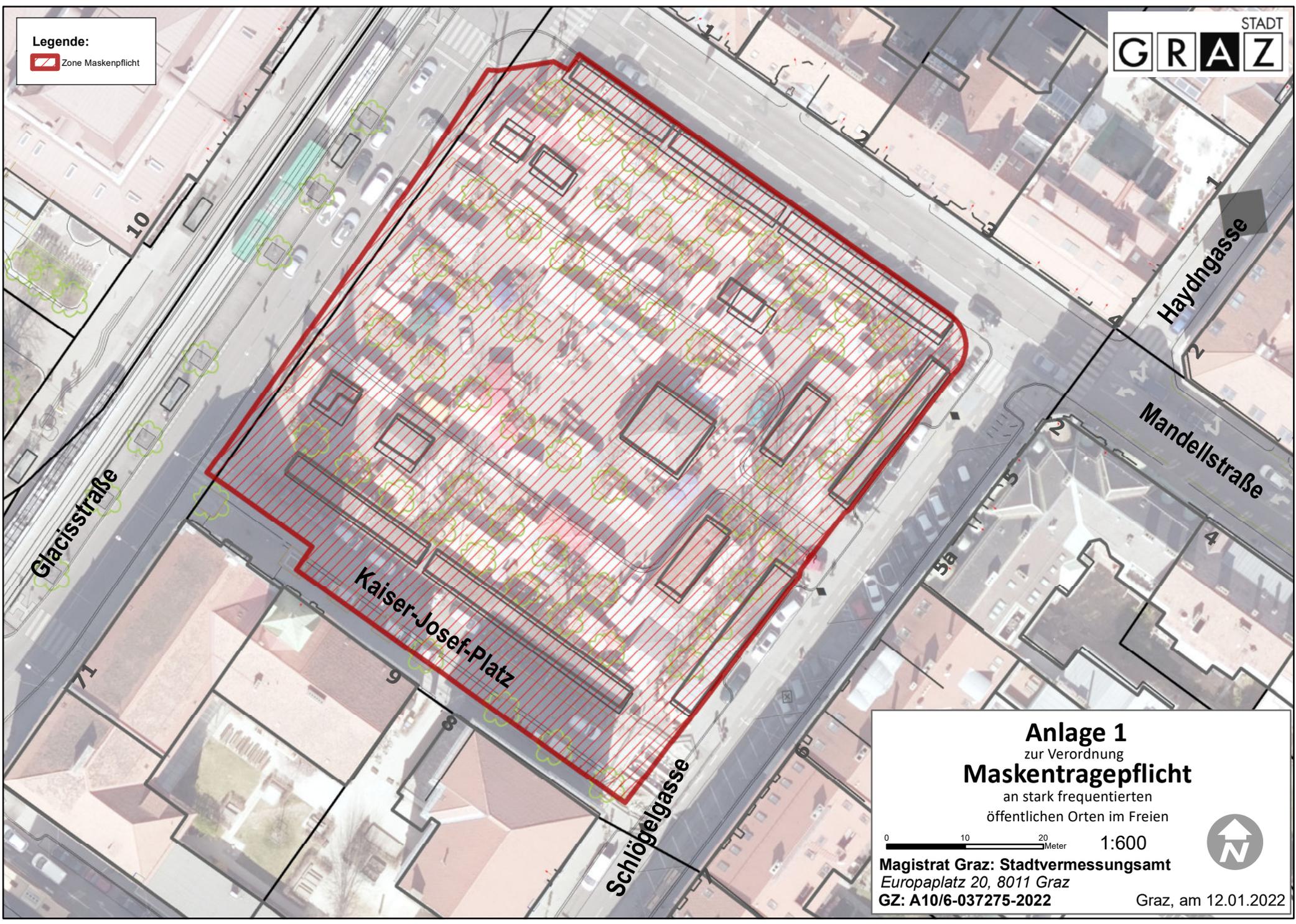
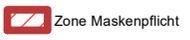
### **§ 5 Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse [www.graz.at](http://www.graz.at) kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft und mit Ablauf des 18.02.2022 außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

Legende:



**Anlage 1**  
zur Verordnung  
**Maskentragepflicht**  
an stark frequentierten  
öffentlichen Orten im Freien

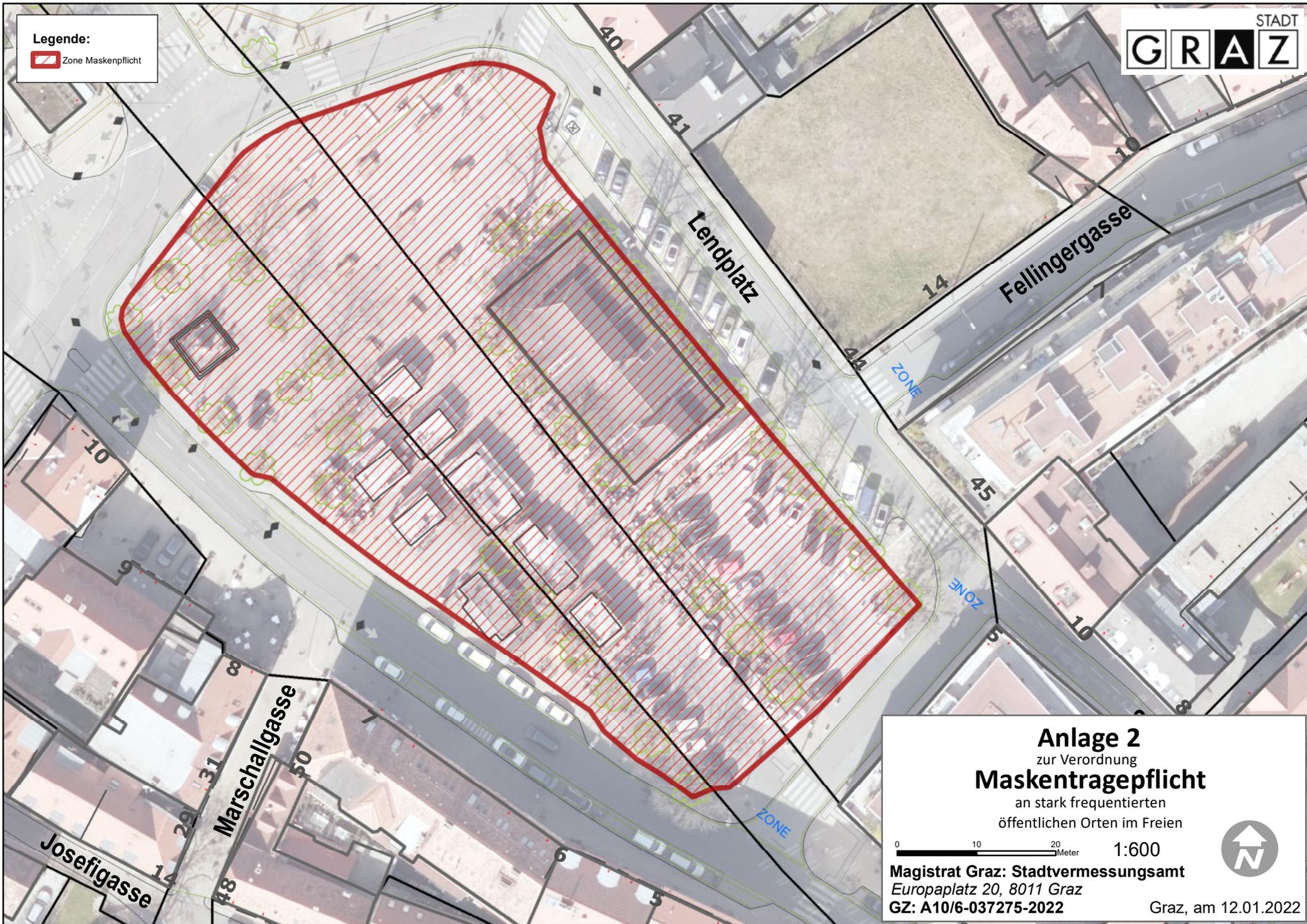
0 10 20 Meter 1:600

Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt  
Europaplatz 20, 8011 Graz  
GZ: A10/6-037275-2022



Graz, am 12.01.2022

**Legende:**  
 Zone Maskenpflicht



**Anlage 2**  
zur Verordnung  
**Maskentragepflicht**  
an stark frequentierten  
öffentlichen Orten im Freien

0 10 20 Meter 1:600

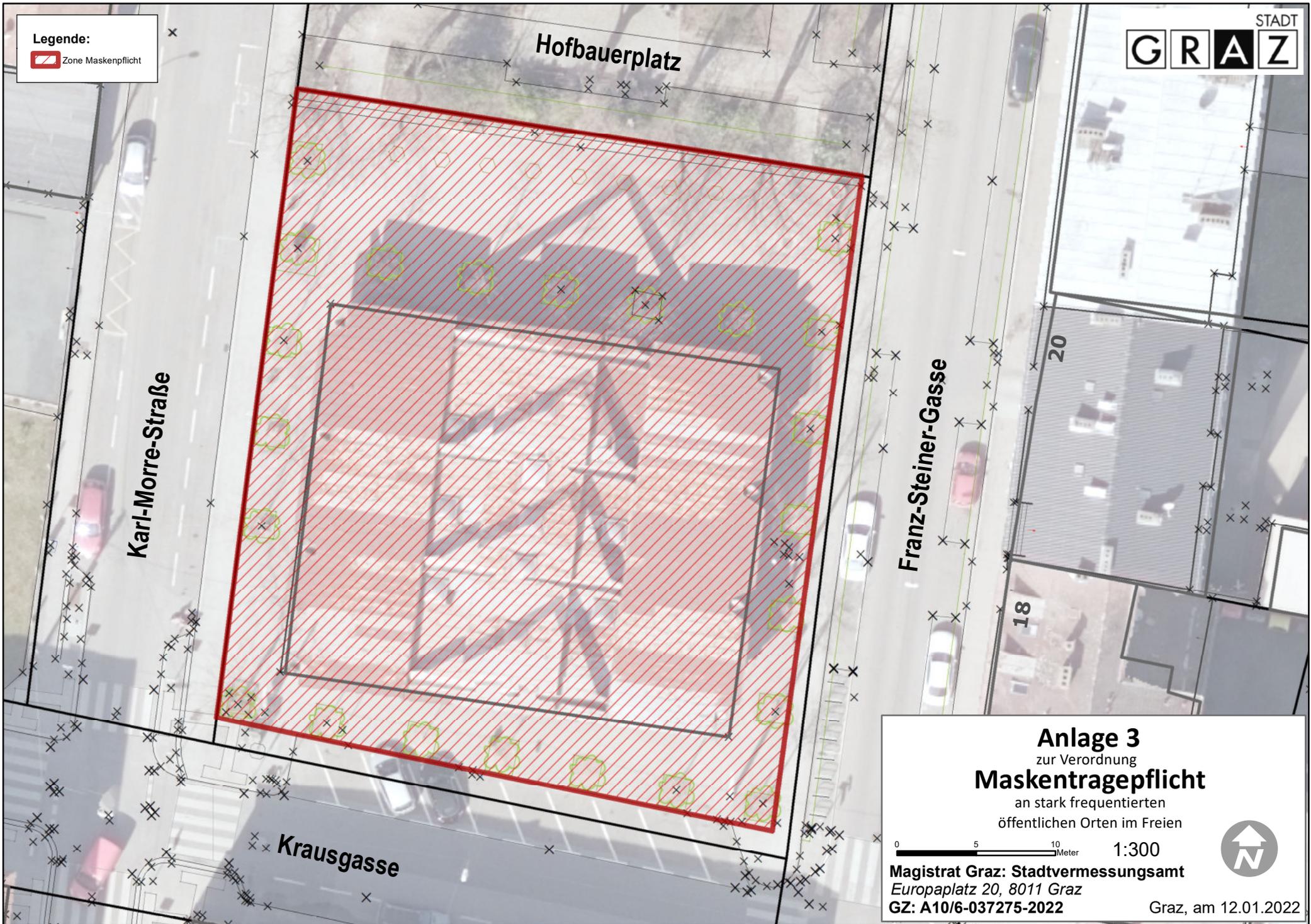
Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt  
Europaplatz 20, 8011 Graz  
GZ: A10/6-037275-2022



Graz, am 12.01.2022

Legende:

 Zone Maskenpflicht



Hofbauerplatz

Karl-Morre-Straße

Franz-Steiner-Gasse

Krausgasse

20

18

**Anlage 3**  
zur Verordnung  
**Maskentragpflicht**  
an stark frequentierten  
öffentlichen Orten im Freien

0 5 10 Meter

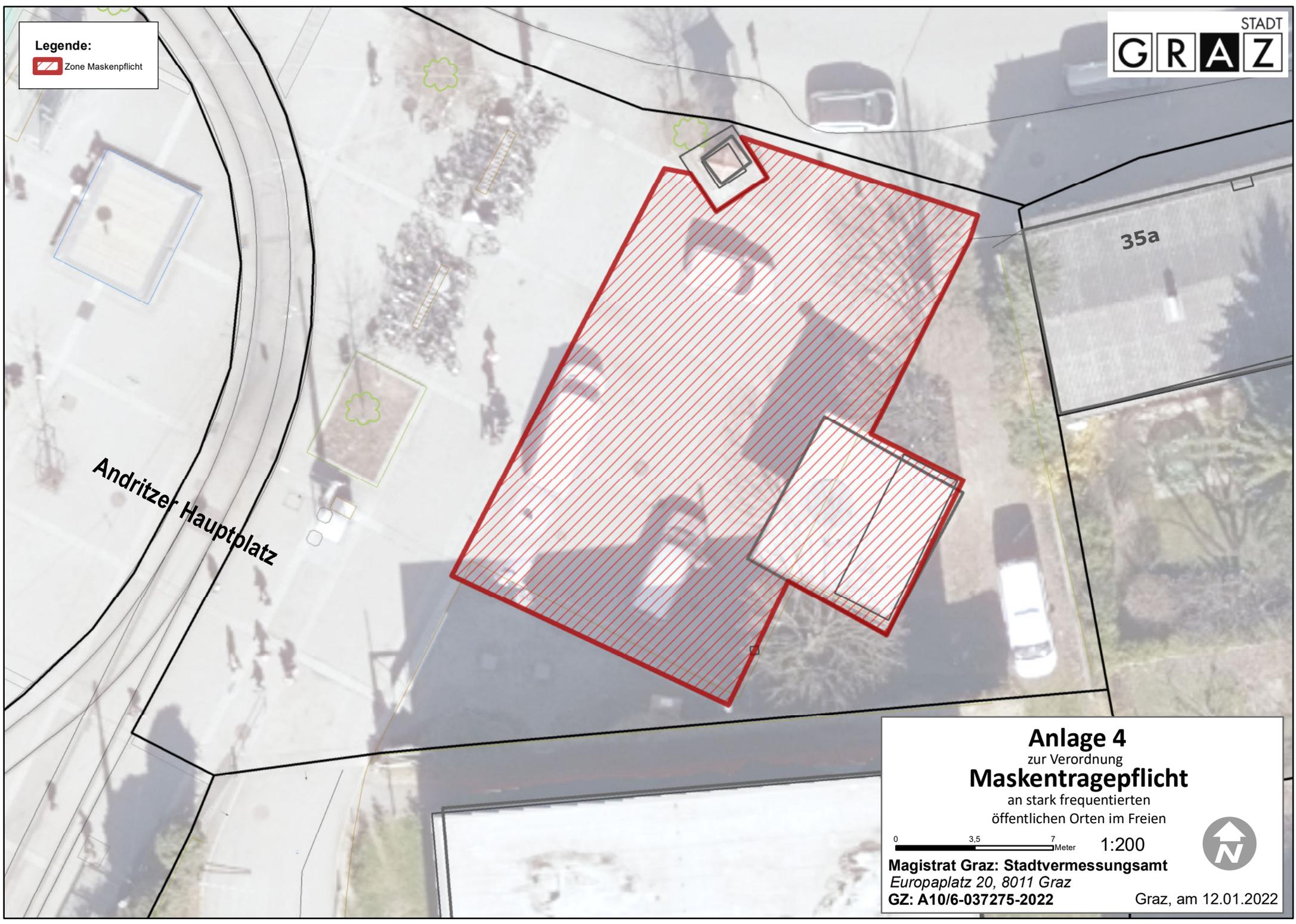
1:300



Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt  
Europaplatz 20, 8011 Graz  
GZ: A10/6-037275-2022

Graz, am 12.01.2022

**Legende:**  
 Zone Maskenpflicht



**Anlage 4**  
zur Verordnung  
**Maskentragepflicht**  
an stark frequentierten  
öffentlichen Orten im Freien

0 3,5 7 Meter 1:200

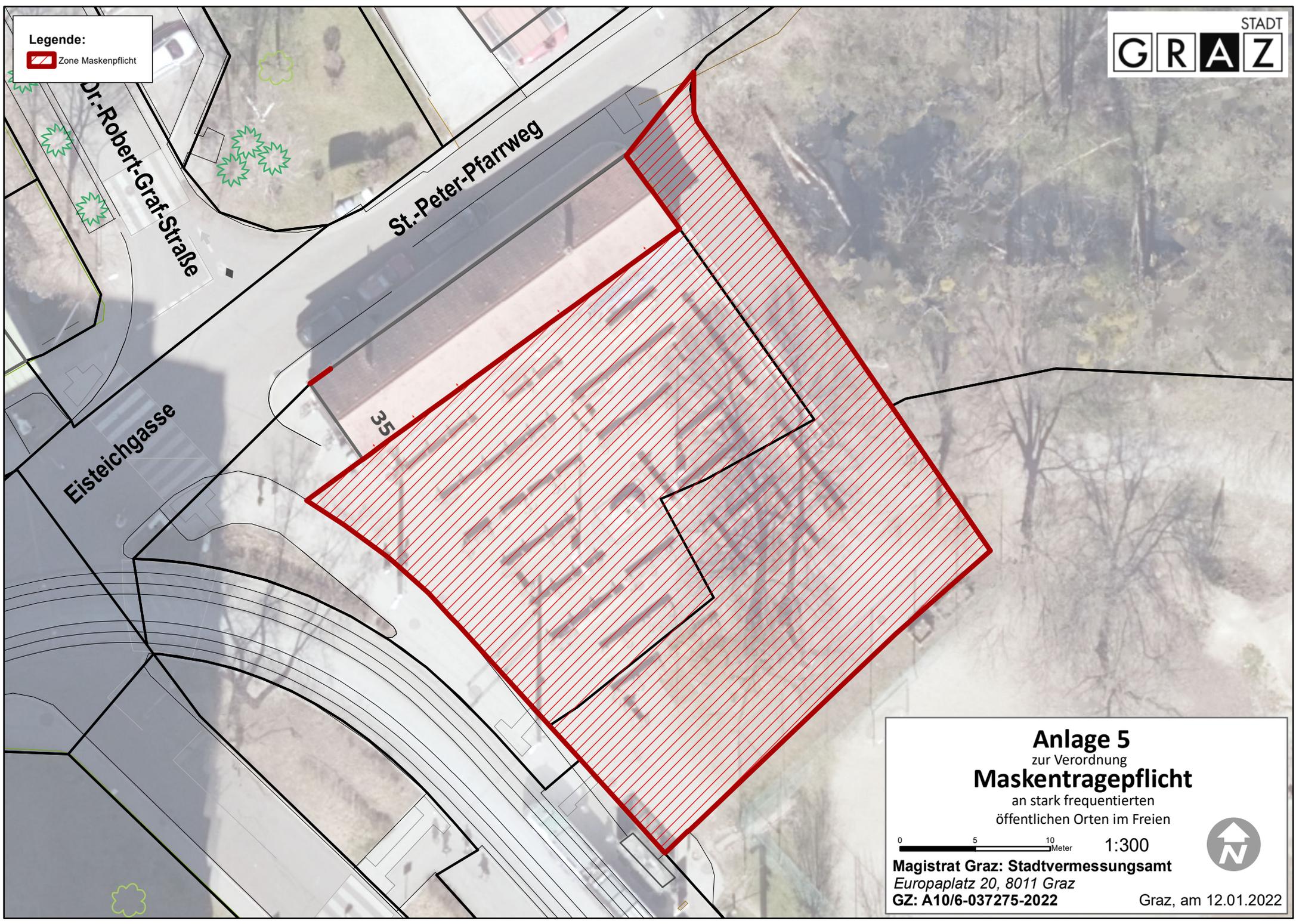
**Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt**  
Europaplatz 20, 8011 Graz  
GZ: A10/6-037275-2022



Graz, am 12.01.2022

**Legende:**

 Zone Maskenpflicht



**Anlage 5**  
zur Verordnung  
**Maskentragepflicht**  
an stark frequentierten  
öffentlichen Orten im Freien

0 5 10 Meter

1:300

**Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt**

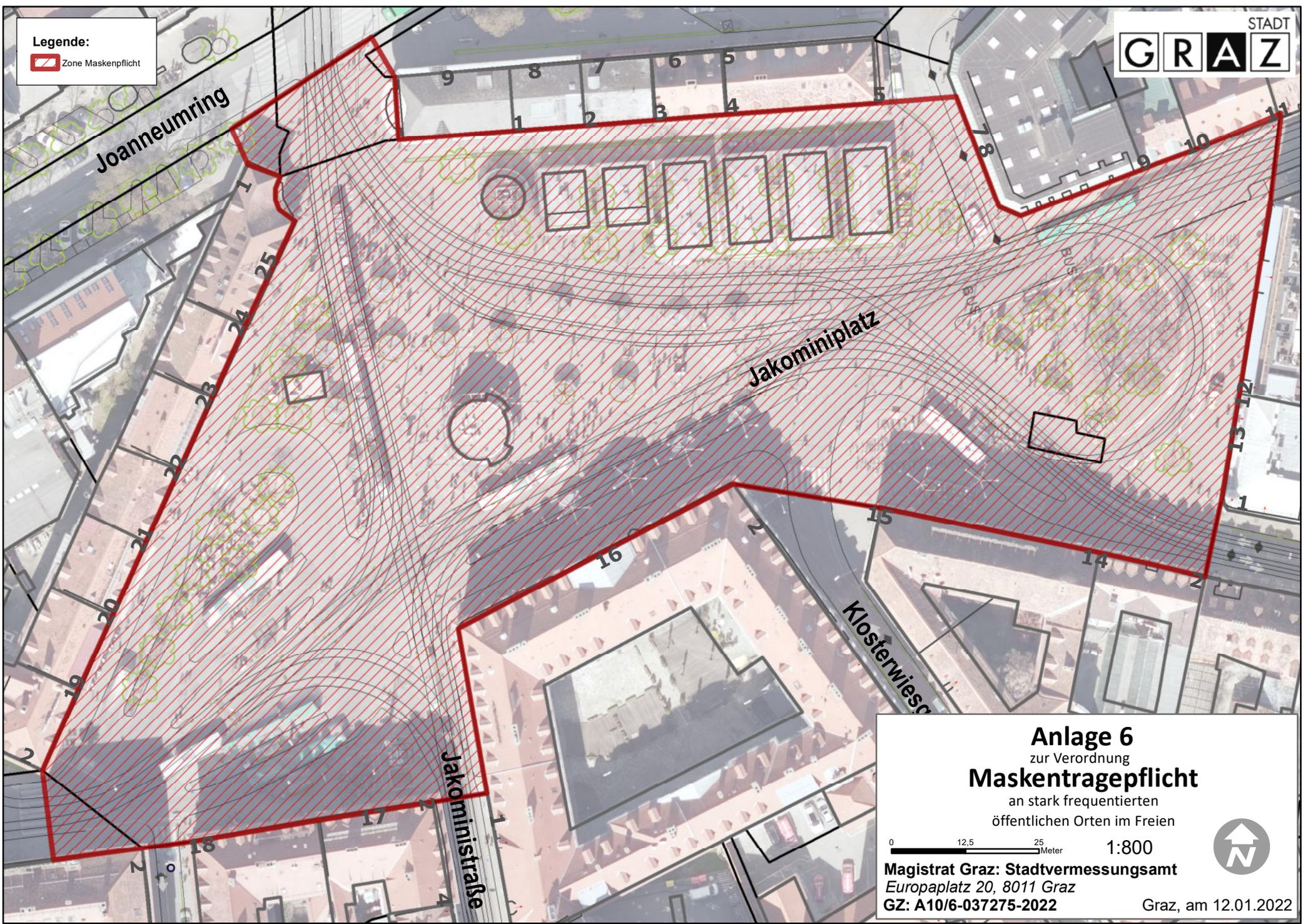
Europaplatz 20, 8011 Graz

GZ: A10/6-037275-2022



Graz, am 12.01.2022

Legende:  
 Zone Maskenpflicht



**Anlage 6**  
zur Verordnung  
**Maskentragepflicht**  
an stark frequentierten  
öffentlichen Orten im Freien

0 12,5 25 Meter 1:800

Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt  
Europaplatz 20, 8011 Graz  
GZ: A10/6-037275-2022



Graz, am 12.01.2022

# VERORDNUNG

GZ.: A7-LM 091739/2021/0010

## **Grazer Marktordnung 2022**

Verordnung des Stadtsenates vom 05.11.2021, mit der die Grazer Marktordnung 2022 erlassen wird.

Auf Grund der §§ 286, 289 und 293 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 114/2020, in Verbindung mit Anhang A Ziffer 53 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat wird beschlossen:

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Märkte
- § 3 Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten
- § 4 Marktgegenstände
- § 5 Einschränkung der Marktgegenstände
- § 6 Gastronomiebetriebe
- § 7 Marktparteien

### **Vergabe und Verlust von Marktplätzen und Markteinrichtungen**

- § 8 Art der Vergabe
- § 9 Ausschluss von der Vergabe
- § 10 Zeitraum der Vergabe
- § 11 Tageweise Vergabe
- § 12 Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen
- § 13 Marktfördernde Aktivitäten

### **Erlöschen der Vergaben**

- § 14 Zuweisungen
- § 15 Verzicht
- § 16 Widerruf
- § 17 Räumung

### **Gemeinsame Bestimmungen**

- § 18 Verkaufsflächen und Gastgärten
- § 19 Produzentinnen- und Produzentennachweis
- § 20 Gewerbenachweis

## **Marktbehördliche Bewilligungen und Aufträge**

- § 21 Bewilligungspflicht
- § 22 Bedingungen und Auflagen
- § 23 Instandhaltung
- § 24 Widerruf und Räumung
- § 25 Wasserversorgung

## **Marktpolizeiliche Bestimmungen**

- § 26 Rechte der Marktaufsichtsorgane
- § 27 Pflichten der Marktparteien, ihrer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und der im Betrieb mittätigen Familienangehörigen
- § 28 Bezeichnung von Marktständen
- § 29 Transportable Marktstände
- § 30 Allgemeine Bestimmungen
- § 31 Abfallentsorgung
- § 32 Verkehrsregelung - Anwendungsbereich
- § 33 Fahrzeugverkehr
- § 34 Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften
- § 35 Entfernung von Hindernissen
- § 36 Strafbestimmungen
- § 37 In-Kraft-Treten
- § 38 Übergangsbestimmungen

Anlagen I – Ständige Handelsmärkte

Anlagen II – Gemischte Märkte

Anlagen III – Antikmarkt

Anlagen IV – Christbaummärkte

Anlagen V – Allerheiligenmärkte

Anlagen VI – Oster-, Muttertags-, Pfingst-, Advent-, Weihnachts- und Silvestermärkte

## **Geltungsbereich**

**§ 1.** Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, in Graz

## **Märkte**

**§ 2.** In Graz werden folgende Märkte abgehalten:

1. Handelsmärkte Anlage I – abgehalten durch die Marktbehörde
2. Gemischte Märkte Anlage II
3. Antikmarkt Anlage III
4. Christbaummärkte - Anlage IV
5. Allerheiligenmärkte - Anlage V
6. Oster-, Muttertags-, Pfingst-, Advent- Weihnachts- und Silvestermärkte - Anlage VI – mögliche Abhaltung auch durch einen Organisator

## **Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten**

**§ 3.** (1) Die Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten der in § 2 Z 1 bis 6 genannten Märkte werden in den jeweiligen Anlagen festgelegt.

(2) Die Marktzeiten auf alle verbauten Marktflächen am Kaiser-Josef-Platz, Lendplatz, Geidorfplatz, Griesplatz und Jakominiplatz beginnen an Werktagen von Montag bis Samstag um 05:00 und enden eine halbe Stunde nach den für den Lebensmittelhandel geltenden Öffnungszeiten. Gastgewerbebetriebe dürfen von 16.11 bis 28./29.02. bis 22:00 Uhr offengehalten werden; von 01.03. bis 14.06. und von 16.09. bis 15.11 bis 23:00 Uhr; vom 15.06. bis 15.09. bis 23:30. Am Hauptplatz wird der Handelsmarkt zusätzlich an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 19:00 Uhr abgehalten.

(3) Die Marktverwaltung kann in den jeweiligen Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der marktspezifischen Leitbilder im Sinne des § 30 Abs. 7 auf den nicht verbauten Marktflächen konsumfreie Zonen und/oder öffentliche Verabreichungsplätze errichten und betreiben.

(4) Mit der Durchführung von Gelegenheitsmärkten, im Sinne des § 286 Abs. 2 GewO können auch Dritte (Organisator/Organisatorin) die das Prinzip der Marktfreiheit zu wahren haben, betraut werden.

(5) Die Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten der Gelegenheitsmärkte gemäß § 2 Z 6 werden mit Bescheid der Marktverwaltung bestimmt. Diese Gelegenheitsmärkte dürfen auf den Marktgebieten der in § 2 genannten Märkte nur außerhalb der für diese Märkte festgesetzten Marktzeiten abgehalten werden.

(6) Handelsmärkte sind mindestens vier Mal wöchentlich und mindestens 32 Stunden zu beziehen und offen zu halten.

## **Marktgegenstände**

**§ 4.** (1) Marktgegenstände werden in den jeweiligen Anlagen geregelt. Grundsätzlich ist auf den Märkten erlaubt:

1. das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art, ausgenommen der Waren gem. § 5.

2. das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken

(2) Auf Antrag kann die Marktverwaltung das Ausmaß der Marktgegenstände für einzelne Zuweisungen auf einzelne Warengruppen oder bestimmte, näher beschriebene Waren bzw. Waren mit einem bestimmten Herkunftsort einschränken.

### **Einschränkungen der Marktgegenstände**

**§ 5.** (1) Auf allen Märkten ist der Betrieb von Spielapparaten und das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischen Artikeln, ausgenommen der Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse I, lebenden Tieren, Tierpelzen, ausgenommen von landwirtschaftlichen Nutztieren, Eiern aus Käfighaltung sowie Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden - Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2012, untersagt.

(2) Altwaren dürfen nur auf

1. dem Antikmarkt

2. den Gelegenheitsmärkten gemäß § 2 Z 6,

wenn sie in den jeweiligen Anlagen oder bescheidmässig als Marktgegenstand zugelassen sind, feilgehalten und verkauft werden.

### **Gastronomiebetriebe**

**§ 6.** (1) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken jeglicher Art dürfen auf Märkten nur mit aufrechter Zuweisung und marktrechtlicher Bewilligung erfolgen. Die Marktverwaltung kann die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken auf Marktplätzen zulassen, wenn

a) durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes und des Marktumfeldes (§ 22) zu erwarten ist,

b) der in Aussicht genommene Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit geeignet ist und

c) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

(2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken außerhalb der bewilligten Gastgartenflächen und Verabreichungsplätzen ist untersagt.

(3) Für das Ansuchen um Gastgärten gilt der 10. Oktober des laufenden Jahres als Stichtag für die Möglichkeit einer Bewilligung für das darauffolgende Kalenderjahr. Später einlangende Ansuchen werden nicht behandelt.

(4) Die Fläche des Gastgartens ist mit jener Fläche begrenzt, welche unmittelbar vor dem betreffenden Marktstand, welcher über die Bewilligung zur Verabreichung von Speisen und Getränken verfügt, liegt. Diese Gastgartenfläche darf die zweifache Fläche des genannten Marktstandes nicht überschreiten. Vor einem Marktstand eines anderen Marktstandbetreibers darf eine Gastgartenfläche nicht bewilligt werden.

## **Marktparteien**

**§ 7.** (1) Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen und sonstige Rechtsträger, die im Besitz einer aufrechten Zuweisung oder eines gültigen Vertrages im Sinne dieser Verordnung sind.

(2) Handelt es sich bei der Marktpartei um eine juristische Person bzw. eingetragene Personengesellschaft, so ist sie verpflichtet der Marktverwaltung jede ins Firmenbuch eintragungspflichtige Änderung innerhalb der Gesellschaft (z.B. Änderung von Organwaltern, Gesellschaftern, Firmendaten) unverzüglich bekanntzugeben. Sobald sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten innerhalb einer juristischen Person oder einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft entscheidend ändern, wie etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft, oder eine Umgründung gemäß § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020, erfolgt, ist die Zuweisung neu zu beantragen.

(3) Personen, die keine für den Verkauf von zugelassenen Waren gültige Gewerbenachweise und/oder Produzentinnen- bzw. Produzentennachweise besitzen, dürfen ihre Waren nicht feilbieten und verkaufen. Die auf einzelnen Märkten zugelassenen Marktbesucher ergeben sich aus Anlage I bis Anlage VI.

## **Vergabe und Verlust von Marktplätzen und Markteinrichtungen**

### **Art der Vergabe**

**§ 8** (1) Die Vergabe der definierten Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt auf

1. dem südlichsten Teil des Lendplatzes durch Verträge,
2. allen übrigen Märkten durch Zuweisung

(2) Die Vergabe der Marktplätze auf Märkten gemäß § 2 Z 6 kann durch einen Organisator/in erfolgen. Die näheren Bestimmungen über Vergabe und Verlust von Marktplätzen und Markteinrichtungen an OrganisatorInnen auf Märkten gemäß § 2 Z 6 sind in Anlage VI geregelt.

### **Ausschluss von der Vergabe**

**§ 9.** (1) Marktplätze und Markteinrichtungen sind an Bewerberinnen oder Bewerber mit

- a) Marktgebühren- oder Bestandszinsrückständen oder
- b) fehlender Zuverlässigkeit

nicht zu vergeben.

(2) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder einer Vielzahl geringer Übertretungen gegen die Vorschriften

- a) des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017,
- b) des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 100/2018,
- c) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 105/2020,
- d) der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020,
- e) des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 104/2019, oder

f) der Marktordnung der Stadt Graz,  
rechtskräftig bestraft wurde. Ein Verstoß ist schwerwiegend, wenn er geeignet ist, die Schutzinteressen des Lebens und der Gesundheit der am Markt aufhältigen Personen gemäß § 23 Abs. 1 Z 1, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Marktbildes zu gefährden.

### **Zeitraum der Vergabe**

- § 10.** (1) Vergaben erfolgen
1. tageweise oder
  2. auf bestimmte Zeit
- (2) Tageweise Vergaben haben für den jeweiligen Markttag zu erfolgen.

### **Tageweise Vergabe**

**§ 11.** (1) Die von der Marktverwaltung definierten nicht verbauten Marktflächen haben gemäß den in der Anlage angeführten Flächen für die tageweise Vergabe zur Verfügung zu stehen.

(2) Die für die tageweise Vergabe zur Verfügung stehenden freien Marktplätze sind

1. jene Marktplätze, die gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehen müssen,
2. auf bestimmte Zeit vergebene oder vorgemerkte Marktplätze auf nicht verbauten Marktflächen, die eine halbe Stunde vor Marktbeginn nicht bezogen wurden und deren verspäteter Bezug der Marktverwaltung auch nicht angekündigt wurde.

(3) Die Marktbehörde kann tageweise mobile Stände vergeben zum Zwecke des Ausschanks von Getränken sowie der Verabreichung von Speisen jeglicher Art, sofern

- a) durch die geplante Vergabe keine Störung des Marktbetriebes und des Marktumfeldes zu erwarten ist,
- b) der Marktplatz sowie die Einrichtung dafür geeignet ist
- c) entsprechende Einrichtungen dafür vorhanden sind.

### **Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen**

**§ 12.** (1) Die Marktverwaltung kann Marktplätze und Markteinrichtungen vergeben, wenn

1. unter Bedachtnahme auf
  - a) tageweise vergebene,
  - b) den Kundinnen- oder Kundenverkehr,
  - c) den Lieferverkehr und
  - d) für sonstige Marktzwecke benötigte Flächen genügend Raum vorhanden ist,
2. der in Aussicht genommene Marktplatz geeignet ist,
3. öffentliche Interessen und örtliche Marktverhältnisse, die der Marktverwaltung zum Zeitpunkt der Bewerbung bekannt sind, nicht entgegenstehen.
4. bei Gastronomiebetrieben die im § 6 genannten Voraussetzungen vorliegen,

5. der Unternehmensgegenstand der Bewerberin oder des Bewerbers für die Erhaltung oder Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Marktstruktur geeignet ist oder durch die Vergabe Leerstellungen vermieden werden.

6. der Eigentumserwerb am vorhandenen Marktstand und Inventar - sofern es sich nicht um Gemeindeeigentum handelt - nachgewiesen wird (z. B. durch Kaufvertrag).

(2) Für die Zuweisung auf fix verbauten Marktflächen muss der Bewerber im Vorfeld ein schriftliches Konzept einreichen, welches plausibel beschreibt, welcher Tätigkeit der Bewerber, im zu erwerbenden Marktstand nachgehen möchte. Dieses Konzept muss ebenso eine Vorstellung des Bewerbers, eine Angabe der Produktpalette bzw. der gastronomischen Ausrichtung beinhalten und die Angabe der beabsichtigten Öffnungszeiten.

(3) Dafür muss der Bewerber im Vorfeld ein schriftliches Konzept einreichen, welches plausibel beschreibt, welcher Tätigkeit der Bewerber, im zu erwerbenden Marktstand nachgehen möchte. Dieses Konzept muss ebenso eine Vorstellung des Bewerbers, eine Angabe der Produktpalette bzw. der gastronomischen Ausrichtung beinhalten und die Angabe der beabsichtigten Öffnungszeiten.

Das Konzept muss in schriftlicher Form mittels eGov-Formular eingereicht werden.

(4) Für nicht verbaute Marktflächen erfolgt die Vergabe befristet auf maximal vier Jahre.

(5) Für alle verbauten Marktflächen auf ständigen Handelsmärkten gemäß Anlage I sowie die ständig zugewiesenen Flächen auf den gemischten Märkten erfolgt die Vergabe mittels Zuweisung befristet auf zuerst 4 Jahre und dann in Folge nach Ansuchen auf höchstens zehn Jahre.

### **Marktfördernde Aktivitäten**

**§ 13.** In Relation zum Marktgeschehen untergeordnete Aktivitäten zur Unterstützung des Marktgeschehens können auf dem Marktgebiet eines Handelsmarktes während der Marktzeit von der Marktbehörde unabhängig von allfälligen anderen erforderlichen Bewilligungen genehmigt werden.

Abhängig von der Größe und der Art der Aktivitäten kann die Behörde den Nachweis verlangen, dass mindestens die Mehrheit der Anzahl der Marktstandbetreiber des betreffenden Handelsmarktes der Aktivität zustimmt.

Ansuchen sind mittels eGov-Formulare bei der Marktbehörde einzubringen.

### **Zuweisungen**

**§ 14.** (1) Auf unverbauten Flächen erfolgt die Zuweisung mündlich.

(2) Auf verbauten Flächen erfolgt die Zuweisung per schriftlichen Zuweisungsbescheid.

(3) Bei verbauten Flächen erfolgt die Zuweisung nach positiver Prüfung bei der ersten Vergabe befristet auf 4 Jahre und in weiterer Folge auf bis zu maximal 10 Jahre.

(4) Bei Märkten nach Anlage VI, die an Organisatoren vergeben werden, erfolgt die Zuweisung der vergebenen Marktfläche mittels schriftlichem Zuweisungsbescheid.

(5) Zuweisungen erlöschen:

1. mit der Verzichtserklärung der oder des Berechtigten,
2. durch Zeitablauf,
3. durch Widerruf,
4. mit Endigung der Gewerbeberechtigung,

5. nach Endigung des Fortbetriebsrechts der Verlassenschaft,
6. wenn innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Zuweisung eine dem Zuweisungsinhalt entsprechende Gewerbeberechtigung nicht erlangt wurde,
7. wenn sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten innerhalb einer juristischen Person oder einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft entscheidend ändern, wie etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft oder Umgründung gemäß § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020.

### **Verzicht**

**§ 15.** (1) Die Verzichtserklärung der oder des Berechtigten ist unwiderruflich. Der Verzicht wird mit dem Tag wirksam, an dem die Erklärung darüber bei der Marktverwaltung einlangt, außer die oder der Berechtigte

1. erklärt den Verzicht für einen späteren Zeitpunkt,
2. bindet, sofern sie oder er als Eigentümerin oder Eigentümer über ein Bauwerk bzw. einen fixen Marktstand auf der zugewiesenen Fläche verfügt, den Eintritt des Verzichts an eine Bedingung hinsichtlich der Nachfolge.

(2) Kann der Eintritt des Verzichts nicht an eine Bedingung hinsichtlich der Nachfolge gebunden werden, kann die oder der Berechtigte eine Nachfolge unverbindlich vorschlagen.

### **Widerruf**

**§ 16.** (1) Zuweisungen sind unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist zu widerrufen, wenn

1. der Marktplatz oder die Markteinrichtung an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde,
2. die Marktpartei der Marktverwaltung ins Firmenbuch eintragungspflichtige Änderungen im Sinne des § 8 Abs. 3 nicht unverzüglich meldet,
3. der Marktplatz oder die Markteinrichtung teilweise oder zur Gänze für nicht in der Zuweisung enthaltene Zwecke verwendet wird,
4. auf dem Marktplatz andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten, verkauft, ausgeschenkt oder verabreicht werden,
5. auf dem Marktplatz unter Verletzung von marken- und urheberrechtlichen sowie von strafgesetzlichen Bestimmungen Waren feilgehalten, verkauft, ausgeschenkt oder verabreicht werden,
6. die Marktpartei entgegen den bestehenden Vorschriften Speisen verabreicht oder/und Getränke ausschenkt,
7. ausgenommen wegen vorübergehender Ausübungsunfähigkeit infolge Krankheit oder anderer berücksichtigungswürdiger Gründe, während drei aufeinander folgenden Monaten nicht mindestens an der Hälfte der möglichen Markttag betrieblen wird, oder die in § 3 Abs. 3 genannte Mindestöffnung dreimal binnen eines Jahres nicht eingehalten wurde,
8. ohne erforderliche marktbehördliche Bewilligung Bauten errichtet, bauliche Veränderungen an standfesten Bauten vorgenommen oder Verkaufswägen (Verkaufskojen) aufgestellt wurden,
9. Auflagen zur Herstellung des Zustandes gemäß dem Bewilligungsbescheid nicht innerhalb der von der Marktverwaltung aufgetragenen Frist erfüllt werden,

10. der Auftrag zur Instandhaltung der Bauten und Anlagen gemäß § 25 Abs. 3 innerhalb der von der Marktverwaltung aufgetragenen Frist nicht erfüllt wurde,

11. die künftige Verwendung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung durch die Stadt Graz für betriebliche Zwecke der Märkte oder einen Neu- oder Umbau der Marktanlagen oder zur Durchführung einer Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes erforderlich ist oder ein sonstiges öffentliches Interesse den Widerruf erfordert,

12. die Marktpartei mit der Bezahlung der Marktgebühren in Höhe von drei Monatsgebühren in Rückstand ist,

13. das Unternehmen der Marktpartei zur Zwangsverpachtung oder zur Zwangsversteigerung gelangt;

14. die Zuverlässigkeit der Marktpartei nicht mehr gegeben ist,

15. hervorkommt, dass die Marktpartei nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer des Marktstandes ist, ausgenommen davon sind gemeindeeigene Marktstände.

16. die Marktpartei dem Auftrag zur Vorlage bzw. Einreichung um eine marktbehördliche Bewilligung gemäß §§ 21, 22 dieser Marktordnung innerhalb der gesetzten Frist sowie innerhalb einer einmal gesetzten Nachfrist trotz Aufforderung nicht nachkommt.

## Räumung

**§ 17.** (1) Im Falle des Erlöschens einer Vergabe sind Marktplätze und Markteinrichtungen von der ehemaligen Marktpartei oder ihrer Rechtsnachfolgerin bzw. ihrem Rechtsnachfolger unverzüglich, spätestens aber nach dem Ablauf einer von der Marktverwaltung festgesetzten angemessenen Räumungsfrist, gereinigt, in ordnungsgemäßem Zustand und von allen nicht der Stadt Graz gehörenden Gegenständen geräumt der Marktverwaltung zu übergeben. Sind auf dem Marktplatz standfeste Bauten errichtet, die nicht im Eigentum der Stadt Graz stehen, kann der ehemaligen Marktpartei oder ihrer Rechtsnachfolgerin bzw. ihrem Rechtsnachfolger von der Marktverwaltung deren Beseitigung binnen angemessener Frist aufgetragen werden.

(2) Vereinbarungen, wonach die neue Marktpartei dafür, dass die frühere Marktpartei auf ihre Zuweisung verzichtet oder sonst ohne gleichwertige Gegenleistung der früheren Marktpartei oder einem anderen etwas zu leisten hat, sind - ausgenommen Aufwandsersatz nach Abs. 3 - ungültig und verboten. Dies gilt nicht für einen Unternehmensverkauf inklusive Firmenwert (ausgenommen die in Abs. 3 genannten Aufwendungen).

(3) Die Marktpartei, die in den letzten zwanzig Jahren vor der Beendigung der Zuweisung am vergebenen Marktplatz oder/und in der vergebenen Markteinrichtung Aufwendungen zur wesentlichen Verbesserung (wie insbesondere Inventar, bauliche Veränderungen) gemacht hat, die über die Dauer der Zuweisung hinaus wirksam und von Nutzen sind, oder die solche Aufwendungen von früheren Marktparteien abgegolten hat, kann sich bei der Beendigung ihrer Zuweisung einen Ersatz dieser Aufwendungen vermindert um eine jährliche Abschreibung von jener Marktpartei abgelten lassen, die nach ihr den Marktplatz bzw. die Markteinrichtungen verwenden darf. Das Ausmaß dieser Abschreibung beträgt für jedes vollendete Jahr ein Zwanzigstel. Diese Aufwendungen sind mittels nachvollziehbarer Rechnungen samt Zahlungsbelegen nachzuweisen.

(4) Vereinbarungen nach Abs. 3 hat die frühere Marktpartei der Marktverwaltung zur Kenntnis zu bringen. Anstatt des Nachweises durch nachvollziehbare Rechnungen kann die frühere Marktpartei den Zeitwert der in Abs. 3 genannten Aufwendungen mittels

Gutachtens einer oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen bzw. Amtssachverständigen gegenüber der Marktverwaltung nachweisen. Bei Beendigung der Zuweisung kann die Marktpartei der Marktverwaltung diese Nachweise vorlegen. Die Forderung wird sodann in die Ausschreibung des Marktplatzes aufgenommen und ist von der nachfolgenden Marktpartei zu begleichen. Nach Nachweis der Zahlung erfolgt dann die Zuweisung.

(5) Einem Auftrag auf Entfernung eines standfesten Baues ist von der ehemaligen Marktpartei oder ihrer Rechtsnachfolgerin bzw. ihrem Rechtsnachfolger nicht mehr nachzukommen, wenn diese oder dieser innerhalb der Räumungsfrist den Übergang des Eigentums auf die künftig zum Bezug des Marktplatzes berechnigte Marktpartei nachgewiesen hat.

(6) Kommt im Falle des Erlöschens einer Vergabe eine ehemalige Marktpartei oder ihre Rechtsnachfolgerin oder ihr Rechtsnachfolger einem Auftrag gemäß Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Marktverwaltung nach Ablauf der festgesetzten Räumungsfrist auf Rechnung der bzw. des Verpflichteten

1. standfeste Bauten entfernen und die Marktfläche in den ursprünglichen Zustand herstellen lassen,

2. den Marktplatz oder die Markteinrichtung reinigen und von allen Gegenständen räumen lassen.

(7) Die Marktverwaltung hat die entfernten Gegenstände aufzubewahren und die ehemalige Marktpartei zu deren Abholung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Bei Nichtabholung innerhalb dieser Frist können die Gegenstände von der Marktverwaltung auf Kosten des Betreibers entsorgt werden.

(8) Wird einem Auftrag zur Entfernung eines standfesten Baues nach Ablauf der Räumungsfrist nicht entsprochen, kann die Marktverwaltung nach Räumung gemäß Abs. 6 den Marktplatz oder die Markteinrichtung so lange einer anderen Marktpartei zuweisen, bis dem Entfernungsauftrag entsprochen oder ein Eigentumsübergang gemäß Abs. 5 nachgewiesen wird.

(9) Die Gemeinde Graz kann einen standfesten Bau stattdessen auch käuflich erwerben. Hierfür hat die Marktpartei ein Schätzgutachten einer oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen oder Amtssachverständigen einzuholen, das den Zeitwert des Objekts bestimmt.

## **Gemeinsame Bestimmungen**

### **Verkaufsfläche und Gastgärten**

**§ 18** (1) Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten, kann Marktparteien höchstens für die Dauer einer Zuweisung die Benützung unverbauter Marktflächen zu folgenden Zwecken bewilligt werden:

1. dem Präsentieren von Marktgegenständen,
2. dem Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten (Gastgarten),
3. der Nutzung für andere im Rahmen der Ausübung des jeweiligen Gewerbes übliche Zwecke und Tätigkeiten.

(2) Wenn auf einem öffentlichen Marktgebiet, eine öffentliche Verabreichungsfläche, im Sinne des § 3 Abs. 3, vorhanden ist, dürfen Marktbesicker, die über eine marktbehördliche Bewilligung nach den §§ 6, 12 für einen Gastronomiebetrieb verfügen, keine weiteren Gastgärten am Marktgebiet betreiben.

(3) Ausgenommen von der Regelung in § 18 Abs. 2 sind nur Gastgewerbebetriebe am Marktgebiet, die über eine marktbehördliche Bewilligung in der Betriebsart Restaurant verfügen.

(4) Auf den Märkten Lendplatz, Kaiser-Josef-Platz, Geidorfplatz und Jakominiplatz kann die Marktbehörde Gastgärten im Freien angrenzend an einen Marktstand mit Bescheid bewilligen, wenn durch den Betrieb eine Störung des Marktbetriebes, eine Belästigung der Nachbarn oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs überhaupt nicht, oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen nicht zu erwarten ist. Die Nichteinhaltung von Auflagen zieht einen Entzug der Bewilligung nach sich.

(5) Die Bewilligung für Verabreichungsplätze im Freien sowie für Verkaufsflächen ist auf das jeweilige Kalenderjahr zu befristen; Einschränkungen auf Monate sind zulässig.

### **Produzentinnennachweis und Produzentennachweis**

**§ 19.** (1) Der Produzentinnen- bzw. Produzentennachweis hat die Personaldaten, die Lage, Art, Größe und Anbaufläche des landwirtschaftlichen Betriebes, die Art der Erzeugnisse des Ackerbaus, des Obst- und Gemüsebaus, sowie Art und Größe der Tier- bzw. Kleintierhaltung zu enthalten. Das Ansuchen und der Produzentinnen- oder Produzentennachweis ist alle vier Jahre zu erneuern.

(2) Ansuchen um Ausstellung eines Produzentinnen- bzw. Produzentennachweises sind von der Marktbehörde unter Beiziehung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft zu überprüfen. Sollte im Zuge einer Marktbeschickung der Verdacht entstehen, dass andere Produkte am Markt verkauft werden, als jene, welche im Produzentinnen- bzw. Produzentennachweis angegeben werden, kann jederzeit eine zusätzliche Verdachtsüberprüfung unter verpflichtender Beziehung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft am Betrieb durchgeführt werden. Der Produzent willigt im Zuge des Anschens in diese Überprüfung ein.

(3) Wenn die Überprüfung des ProduzentInnennachweises positiv erfolgt ist, wird der landwirtschaftliche Betrieb von der Marktverwaltung mit dem Grazer Bauernmarktgütesiegel ausgestattet.

(4) Hingewiesen wird darauf, dass die Kosten gem. § 77 AVG für die Erlangung des ProduzentInnennachweises und die Kosten für die Überprüfung durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft vom Produzenten zu tragen sind.

(5) Der Produzentinnen- bzw. Produzentennachweis ist am Markt stets mitzuführen. Produzentinnen bzw. Produzenten erhalten mit dem bestätigten Nachweis auch eine Tafel auf welcher der Betriebsname und die Laufzeit aufgedruckt ist. Diese Tafel ist auf dem Marktstand gut ersichtlich jedenfalls anzubringen.

(6) Marktbeschicker aus anderen EU-Staaten müssen die Angaben im Ansuchen und im Produzentinnen- bzw. Produzentennachweis durch entsprechende Bestätigungen der im Mitgliedstaat sachlich und für den Produktionsort örtlich zuständigen Behörden bzw. von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vergleichbaren Interessensvertretungen oder Prüfstellen bestätigen lassen. Sämtliche Bestätigungen müssen von einem/einer in Österreich allgemein beeedeten gerichtlichen Dolmetscher/in oder Übersetzer/in in die deutsche Sprache übersetzt werden und sind den Originalen beizulegen.

(7) Um überregional vergleichbare Standards sicherzustellen, kann die Marktbehörde bei sämtlichen Produzentennachweisen mit landwirtschaftlichen Betrieben in anderen EU-Staaten einen Prüfauftrag an die örtlich zuständige Global-GAP Zertifizierungsstelle erteilen. Diese hat die Prüfung durchzuführen und einen Prüfbericht in deutscher Sprache an das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte zu übermitteln.

### **Gewerbenachweis**

**§ 20.** (1) Gewerbetreibende haben stets die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister oder eine dieser gleichwertigen Bestätigung ihres Herkunftslandes mitzuführen.

(2) Einem Gewerbenachweis in fremder Sprache ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen.

### **Marktbehördliche Bewilligungen und Auflagen**

#### **Bewilligungspflicht**

**§ 21.** (1) Marktparteien haben eine Bewilligung der Marktverwaltung zu erwirken

1. für die Marktstandeinrichtung oder ihre Ausstattung, wenn diese geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit der bzw. des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen oder der Kundinnen und Kunden, die den Marktstand der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, zu gefährden,

2. für die Errichtung oder den Abbruch von standfesten Bauten,

3. für die Aufstellung eines Verkaufswagens und von Verkaufskojen, welche nicht nur tageweise vergeben sind,

4. für jede Änderung des äußeren Erscheinungsbildes an standfesten Bauten, von Verkaufswägen oder Verkaufskojen auf Plätzen, welche nicht nur tageweise vergeben sind.

(2) Der Bewilligungspflicht unterliegen nicht

1. der Austausch von Maschinen, Geräten und Ausstattungen, wenn

a) dieser durch ein dafür berechtigtes Unternehmen erfolgt und

b) es sich um ein mit dem bewilligten vergleichbaren Produkt handelt,

2. der Betrieb von Beleuchtungskörpern und von haushaltsüblichen Elektrogeräten mit einem Anschlusswert von jeweils maximal 1 kW.

(3) Reparaturen sind der Marktverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen. Diese hat erforderlichenfalls Anordnungen hinsichtlich Art und Zeit der Durchführung zu erteilen.

### **Bedingungen und Auflagen**

**§ 22.** (1) Marktbehördliche Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn

1. die örtlichen Marktverhältnisse dies gestatten,
2. das Leben oder die Gesundheit der oder des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen oder der Kundinnen oder Kunden, die den Marktstand der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, nicht gefährdet und
3. das Marktbild nicht beeinträchtigt wird.
4. keine Störung des Marktbetriebes und der Anrainer zu erwarten ist,
5. der Anrainerschutz im Sinne von Lärm- sowie Geruchsbelästigung gewahrt

bleibt.

(2) Lauteres Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen, die Darbietung von Musik in jedweder Form, die tonhaltige Darbietung von Filmen und Fernsehübertragungen, die Zubereitung von Speisen (insbesondere Grillen) sowie die Abhaltung von veranstaltungsähnlichen Darbietungen jeglicher Art im Bereich der Verabreichungsfläche im Freien ist untersagt. In den Marktständen kann die Darbietung von Hintergrundmusik gestattet werden.

(3) Dem Ansuchen um eine marktbehördliche Bewilligung sind

1. eine Baubeschreibung
2. Pläne in fünffacher Ausfertigung
3. ein Entsorgungskonzept und
4. die für die Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen anzuschließen sowie erforderlichenfalls
5. ein Verzeichnis der Maschinen und Geräte.

(4) Marktbehördliche Bewilligungen sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen hinsichtlich

1. der Beschaffenheit, Ausstattung, Reinhaltung, Instandhaltung, des äußeren Erscheinungsbildes von standfesten Bauten, Verkaufswägen und Verkaufskojen,
2. des Ersatzes von Kosten, die der Marktverwaltung durch die Herstellung und den Betrieb der bewilligungspflichtigen Einrichtung entstehen und
3. einer angemessenen Frist für die Fertigstellung des Vorhabens zu erteilen.

(5) Marktbehördliche Bewilligungen werden durch einen Wechsel der Marktpartei nicht berührt. Sie erlöschen jedenfalls mit der Rechtskraft eines Räumungsauftrages.

### **Instandhaltung**

**§23.** (1) Die Marktparteien sind verpflichtet die Bauten und Anlagen auf den ihnen zugewiesenen Marktplätzen

- a) in dem der marktbehördlichen Bewilligung entsprechenden und

b) in einem sauberen, funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand zu erhalten.

(2) Für Bauten und Anlagen, die sich im Eigentum der Stadt Graz befinden, sind laufende Wartungen und Reparaturen der Innenausstattung einschließlich der Anlagen für Heizung und Warmwasser von der Marktpartei durchführen zu lassen. Wesentliche Schäden an der Bausubstanz (Dach, Mauern und Fassaden, Leitungen) sind der Marktverwaltung zu deren Behebung unverzüglich zu melden.

(3) Wird die Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 festgestellt, hat die Marktverwaltung die Herstellung des entsprechenden Zustandes binnen angemessener Frist aufzutragen.

(4) Kommt die Marktpartei dem Auftrag gemäß Abs. 3 nicht fristgerecht nach, kann die Marktverwaltung die Herstellung des entsprechenden Zustandes veranlassen. Die dafür anfallenden Kosten hat die Marktpartei zu ersetzen.

### **Widerruf und Räumung**

**§ 24.** (1) Werden bewilligungspflichtige Bauten, Zubauten, Anbauten oder Anlagen ohne Bewilligung errichtet, ausgeführt oder aufgestellt oder Bewilligungen widerrufen, kann die Marktverwaltung die Entfernung dieser Bauten, Zubauten, Anbauten oder Anlagen binnen angemessener Frist auftragen.

(2) Kommt eine Marktpartei dem Auftrag gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht nach, kann die Marktverwaltung nach Ablauf der für die Beseitigung gesetzten Frist die Beseitigung auf Rechnung der bzw. des Verpflichteten veranlassen. Beseitigte Gegenstände sind von der Marktverwaltung aufzubewahren und die Marktpartei zu deren Abholung binnen angemessener Frist aufzufordern. Bei Nichtabholung innerhalb der gesetzten Frist können die entfernten Gegenstände von der Marktverwaltung entsorgt werden.

### **Wasserversorgung**

**§ 25.** (1) Wasseranschlüsse sind auf Kosten der Marktpartei von dieser unverzüglich mit einer Zählereinrichtung auszustatten.

### **Marktpolizeiliche Bestimmungen**

#### **Rechte der Marktaufsichtsorgane**

**§ 26.** Marktaufsichtsorgane sind berechtigt,

1. Marktplätze, Markteinrichtungen und standfeste Bauten zu betreten,
2. Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien, Marktbesuchern oder Marktaufsichtsorganen zum Gegenstand haben,
3. Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen,
4. Marktbesucher zur Ausweiseleistung aufzufordern und
5. Marktparteien zum Vorweis des Gewerbenachweises oder des Produzentinnen- oder Produzentennachweises aufzufordern.

## **Pflichten der Marktparteien, ihrer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und der im Betrieb mittätigen Familienangehörigen**

**§ 27.** (1) Die Marktpartei hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und im Betrieb mittätige Familienangehörige unterwiesen sind, und hat selbst,

1. dass Betreten der Marktplätze, Markteinrichtungen und standfester Bauten zu dulden,
2. den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten,
3. sich über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane auszuweisen,
4. über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane den entsprechenden Gewerbenachweis oder Produzentinnen- oder Produzentennachweis vorzuweisen,

(2) Marktparteien sind verpflichtet

1. die in § 26 genannten Auskünfte, bei Bedarf auch schriftlich, zu erteilen.
2. dafür zu sorgen, dass die in der Marktordnung enthaltenen Bestimmungen zum Anrainerschutz (Lärmschutz, Öffnungszeiten) eingehalten werden.

(3) Marktparteien ist es untersagt,

1. die an sie vergebenen Marktflächen oder Markteinrichtungen weiter zu geben oder anderen zu überlassen,
2. Waren feilzuhalten und zu verkaufen, Speisen zu verabreichen und Getränke auszuschenken oder Dienstleistungen anzubieten und zu erbringen
  - a) außerhalb der festgesetzten Marktzeit,
  - b) abweichend von den für den jeweiligen Markt und Marktplatz festgelegten Marktgegenständen.

### **Bezeichnung von Marktständen**

**§ 28.** (1) Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss

1. in einer Mindestgröße von 20 cm x 30 cm,
2. für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht,
3. leicht erkenn- und lesbar sein,
4. den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut und
5. einen unmissverständlichen Hinweis auf die dem Marktbezug zugrundeliegende Tätigkeit oder Eigenschaft enthalten.
6. Marktbesucher mit Produzentennachweis haben die in § 19 Abs. 5 vorgesehene Markttafel mit dem Grazer Bauernmarkt-gütesiegel zu verwenden.
7. Für sonstige Marktstände sind sofern von der Stadt Graz Markttafeln vergeben werden, ausnahmslos diese zu verwenden.

(2) Die Öffnungszeiten der verbauten Marktplätze sind so kundzumachen, dass sie sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten ersichtlich sind.

(3) Jede Änderung der Öffnungszeiten ist der Marktverwaltung anzuzeigen.

## Transportable Marktstände

**§ 29.** (1) Transportable Marktstände sind standsicher aufzustellen.

(2) Wird in transportablen Marktständen, in Verkaufswägen oder Verkaufskiosken Energie benötigt, ist diese, wenn von der Marktverwaltung angeboten, unverzüglich von der markeigenen Stromversorgungseinrichtung zu entnehmen.

## Allgemeine Bestimmungen

**§ 30.** (1) Das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen ist auf Märkten verboten.

(2) Nicht vergebene Marktflächen dürfen ohne Zustimmung der Marktverwaltung nicht verstellt werden.

(3) Marktplätze und sonstige Marktflächen sind sauber zu halten.

(4) Maschinell betriebene Transportgeräte (mit oder ohne Ladestapler)

1. müssen während des Betriebes in der Dunkelheit entsprechend dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2020 erkennbar gemacht werden,

2. sind auf Verlangen der Marktverwaltung sichtbar zu kennzeichnen und

3. müssen für die Dauer ihrer Verwendung entsprechend versichert sein. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist der Marktverwaltung vor der erstmaligen Verwendung der Geräte auf Marktgebiet vorzuweisen.

(5) Der Betrieb von Flüssiggasanlagen auf Märkten ist verboten.

(6) Offenes Feuer sowie Grillen im Freien ist nicht erlaubt.

(7) Die Marktverwaltung hat je nach Bedarf alle Marktparteien der einzelnen Detailmärkte und einen beauftragten Vertreter der Landwirtschaftskammer (ohne Stimmrecht) zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen (Vollversammlungen), sofern sie über eine ständige Zuweisung verfügen. Ein Drittel der Marktparteien kann darüber hinaus einmal pro Kalenderjahr die Einberufung einer Sitzung von der Marktverwaltung verlangen, die dann innerhalb von zwölf Wochen stattzufinden hat. Im Rahmen dieser Vollversammlungen findet die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters der Marktparteien für die Dauer von fünf Jahren statt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter gilt als gewählt, wenn mindestens ein Drittel aller Marktparteien anwesend ist und mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sie oder ihn entfällt. Vollversammlungen sind jedenfalls zur Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Marktparteien und zur Information über Änderungen der Marktordnung, mit Ausnahme der Anlagen, vor Erlassung einzuberufen. Bei Vollversammlungen von gemischten Märkten sowie Christbaummärkten ist ein Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft ohne Stimmrecht zu laden.

(8) Die Marktverwaltung hat gemeinsam mit der Vertreterin oder dem Vertreter der Marktparteien gemäß Abs. 6 und der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher jenes Bezirks, in dem sich der jeweilige Detailmarkt befindet, ein marktspezifisches Leitbild zu definieren, insbesondere in Bezug auf Schwerpunkte des Warenangebots, Infrastruktur einschließlich Abfallbeseitigung und Gestaltung der nicht verbauten Marktflächen.

(9) Das Rauchen ist innerhalb von Marktständen verboten. Für die Einhaltung dieses Verbotes ist die jeweilige Marktpartei verantwortlich.

## **Abfallentsorgung (auf den ständigen Handelsmärkten und gemischten Märkten)**

**§ 31.** (1) Die Benützung der Einrichtungen zur Müllentsorgung eines Marktes ist nur Marktparteien gestattet, denen auf diesem Markt ein Marktplatz vergeben wurde.

(2) Es darf nur Müll entsorgt werden, der im Rahmen der bewilligten Marktgegenstände angefallen ist.

(3) Sperrmüll, Baumüll und gefährliche Abfälle dürfen auf dem Markt nicht entsorgt werden.

(4) Sind Behälter nur für bestimmte Arten von Abfällen bestimmt, sind die Abfälle sortiert in die entsprechenden Behälter zu entleeren.

(5) Die Ablagerung von Müll auf Marktflächen außerhalb der Müllentsorgungseinrichtungen ist untersagt.

## **Verkehrsregelung auf Märkten**

### **Anwendungsbereich**

**§ 32.** Die nachfolgenden Bestimmungen über die Verkehrsregelung auf Märkten gelten für alle Märkte mit Ausnahme der Gelegenheitsmärkte gemäß § 2 Z 6.

### **Fahrzeugverkehr**

**§ 33.** (1) Während der Marktzeiten und eine Stunde vor und eine halbe Stunde nach der längst möglichen Öffnungsdauer des Marktes, ist das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten.

(2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020,

2. Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020,

3. Fahrzeuge der Marktverwaltung und der Lebensmittel- und

Marktaufsichtsorgane,

4. Marktfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die zur Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen dienen sowie Verkaufswägen, die als Marktstände benützt werden,

5. Fahrzeuge, die der Marktreinigung und der Müllabfuhr dienen

(3) In Zeiten schwachen Marktbesuches ist das Fahren zu Standorten, die ausschließlich über das Marktgebiet erreichbar sind, von den Marktaufsichtsorganen zu gestatten, wenn ein erhebliches wirtschaftliches oder persönliches Interesse vorliegt. In diesen Fällen ist auch das Halten auf Marktgebiet erlaubt, soweit dadurch der Marktbetrieb nicht gestört wird.

(4) Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erlauben und die Marktbedürfnisse erfordern, kann die Marktverwaltung

1. Marktflächen für das Parken von Marktfahrzeugen bestimmen,

2. sonstige Anordnungen (Verbote, Beschränkungen, Erleichterungen, Hinweise) hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs auf Marktgebieten treffen.

## **Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften**

**§ 34.** (1) Ist auf Märkten eine zeitliche Beschränkung des Marktgebietes kundgemacht, gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, außerhalb der Marktzeiten.

(2) Während der Marktzeiten dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Märkten nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sie den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2020, und der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 394/2019, entsprechen.

## **Entfernung von Hindernissen**

**§ 35.** (1) Wird eine Stunde vor oder nach oder während der Zeit gemäß § 38 Abs. 1 der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten der Zulassungsbesitzerin oder des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren veranlassen.

(2) Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, dass sich dessen die Inhaberin oder der Inhaber entledigen wollte,

b) bei einem ohne Bewilligung nach der Marktordnung ohne Kennzeichen abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger.

(3) Im Übrigen sind § 89a Abs. 2a lit. b bis e und Abs. 5 bis 7a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, anzuwenden.

## **Strafbestimmungen**

**§ 36.** Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder gemäß §26 und §27 erteilten Anordnungen von Organen der Marktaufsicht zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach §368 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020 zu bestrafen.

## **In-Kraft-Treten**

**§ 37** (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Stadtsenates der Stadt Graz vom 29.01.2021, mit welcher die Marktordnung in der geltenden Fassung erlassen wurde, außer Kraft.

## Übergangsbestimmungen

**§ 38** (1) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung gültige Vergaben von Marktplätzen und Markteinrichtungen und marktbehördliche Bewilligungen gelten als Vergaben und Bewilligungen nach dieser Verordnung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung aufrechte unbefristete Vergaben gelten weiterhin als befristet bis 31.12.2033.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(3) Ansuchen um Gastgärten im Sinn des § 6 Abs. 4 für das Kalenderjahr 2022 können bis spätestens 01.03.2022 eingereicht werden.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

### Links zu den Anlagen I bis VI der Marktordnung 2022:

- [Anlagen I](#) (3,6 MB)  
<https://www1.graz.at/statistik/amtsblatt/2022sig/anlagen1von6.pdf>
- [Anlagen II](#) (17,4 MB)  
<https://www1.graz.at/statistik/amtsblatt/2022sig/anlagen2von6.pdf>
- [Anlagen III](#) (1,4 MB)  
<https://www1.graz.at/statistik/amtsblatt/2022sig/anlagen3von6.pdf>
- [Anlagen IV](#) (15,9 MB)  
<https://www1.graz.at/statistik/amtsblatt/2022sig/anlagen4von6.pdf>
- [Anlagen V](#) (4 MB)  
<https://www1.graz.at/statistik/amtsblatt/2022sig/anlagen5von6.pdf>
- [Anlagen VI](#) (14,4 MB)  
<https://www1.graz.at/statistik/amtsblatt/2022sig/anlagen6von6.pdf>



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.